

Sr/B.

24. Juli 1931.

Herrn Dr. H. L u t h e r ,
Präsident der Reichsbank,

B e r l i n .

Hochverehrter Herr Präsident,

Vom eidg. Politischen Departement
sowie von der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin ist mir
die Mitteilung zugekommen, dass die Notverordnung über die An-
zeigepflicht gegenüber der Reichsbank von ausländischen Zah-
lungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung in den
Kreisen der in Deutschland lebenden Schweizerbürger beträcht-
liches Aufsehen und Beunruhigung hervorgerufen und demzufolge
Anlass zu zahlreichen Vorstellungen bei den genannten Stellen
gegeben hat.

Die Gesuche um Intervention bei den massgebenden deutschen
Behörden, die in Bezug auf die Anwendung der Notverordnung eine
besondere Rücksichtnahme auf die Schweizerbürger in Deutsch-
land im Sinne wenn nicht der Befreiung von der Verordnung, so
doch einer Milderung in deren Ausführung zum Ziele haben,
stützen sich auf die Ansicht, dass der im Besitz von Deutsch-
landschweizern befindliche Bestand an schweizerischen Zahlungs-
mitteln und Forderungen in schweizerischer Währung gemäss § 3
der einschlägigen Notverordnung nicht auf Kapital- oder Steuer-
flucht zurückzuführen sei. Mit durchaus glaubwürdiger Begründung
wird darauf hingewiesen, dass der Besitz an solchen Vermögens-
werten vielmehr in der je und je von Schweizern im Ausland ge-

*Johann N. Kappeler
Einländer wählend
siehe die Besondere Geo.
(am 25.7.31)*



verhältnismäßig
 gepflegten Gewohnheit beruhe, einen Teil der flüssigen Mittel in der Schweiz kurzfristig anzulegen, oder dass, wo solche Anlagen überhaupt schon vor der Niederlassung in Deutschland bestanden haben, für deren Belassung in der Schweiz ausschliesslich Gründe der Beziehungen und Verbundenheit mit der Heimat ausschlaggebend gewesen sind.

Bei objektiver Prüfung dieser gewiss heiklen Frage kann ich mich meinerseits, gestützt auf eigene Kenntnisse, der Tatsache nicht verschliessen, dass die in der Schweiz bestehenden Guthaben von Schweizern in Deutschland vielfach den oben erwähnten Ursachen entspringen. Deshalb drängt sich auch mir die Frage auf, ob die Anwendung der Notverordnung auf diese Kategorie von in der Schweiz befindlichen legitimen Guthaben in der vorgesehenen Form nicht von empfindlicher Härte ist und ob nicht aus den angeführten Gründen die Möglichkeit vorhanden wäre, den schweizerischen Staatsangehörigen in Deutschland, die für diesen besondern Fall in Betracht kommen, eine mildernde Fassung der Anzeigemassnahmen, etwa in der Art einer blossen Deklaration, jedoch Befreiung von der Umwandlungspflicht der Schweizerwerte in deutsche Währung, zuzugestehen.

Sehr wichtig

Da der Ankauf bzw. die Umwandlung von Auslandswerten gemäss Notverordnung nach den Anweisungen der Reichsbank gehandhabt wird, glaube ich, mit der Bitte an Sie gelangen zu dürfen, die aufgeworfene Frage einer Verordnungsmilderung im Sinne der eingebrachten Anregung prüfen zu wollen. Ich wäre Ihnen zu ganz besonderer Anerkennung verpflichtet und

kann Sie im voraus des Dankes der in Deutschland lebenden Schweizer versichern, wenn Sie eine Lösung der Frage dahin treffen könnten, den schweizerischen Interessen in Deutschland in der Durchführung der Devisenverordnung die dringenden erbetenen Erleichterungen zu gewähren.

Genehmigen Sie, hochverehrter Herr Präsident, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Ihr sehr ergebener